

(No. 1640.) Verordnung wegen Stempel-Einbindung der von Friedensrichtern in der Rheinprovinz über abgeschlossene Vergleiche aufgenommenen Verhandlungen.
Vom 17ten August 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

haben nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, in besonderer Berücksichtigung der Uns vorgetragenen Wünsche Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und in der Absicht, die Vergleiche bei den Sühnversuchen durch die Friedensgerichte zu befördern, beschlossen und verordnen:

daß, vorbehaltlich der Bestimmungen auf die von Uns angeordnete Revision des Stempelgesetzes, zu den Verhandlungen, welche in Gemäßheit des Artikels 54. der Rheinischen Prozeßordnung, von den Friedensrichtern der Rheinprovinz, über die bei Sühnversuchen zu Stande gekommenen Vergleiche aufgenommen werden, und den darüber zu ertheilenden Ausfertigungen kein Stempel zu verwenden sey.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichem Insignel.

Berlin, den 17ten August 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kampß. Mähler. Ancillon.
Für den Kriegsminister: v. Schöler. Graf v. Alvensleben.